

VK 21/2014

Leitsätze:

1. Die Vergabe von Dienstleistungen im Rahmen der Überwachung des Straßenverkehrs ist ein vergaberechtsrelevanter Beschaffungsvorgang i.S.v. § 99 Abs. 4 GWB, welcher der Überprüfung durch die Vergabekammer zugänglich ist. Dies gilt auch für Geschwindigkeitsüberwachung mittels Messanlagen, wenn der Dienstleister bei der Nutzung dieser Anlagen daraus nicht zu seinem Gunsten Erträge oder Gebrauchsvorteile erzielen darf; in diesem Fall liegt keine Dienstleistungskonzession vor..
2. Ein Zuschlag ist durch eine Gemeinde erst dann wirksam erteilt, wenn kommunalrechtliche Vertretungserfordernisse, wie die Zweitunterschrift eines weiteren Gemeindevorstandsmitglieds, erfüllt sind.

Stichworte: Dienstleistungskonzession, wirksamer Zuschlag

Normen: Art. 5 Nr. 1 lit. c RL 2014/23/EU, Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 RL 2014/24/EU; §§ 99 Abs. 4, 114 Abs. 2 Satz 1 GWB; § 21 EG Abs. 2 VOL/A; § 71 HGO

Streitgegenstand: Bereitstellung und Betrieb von Geschwindigkeitsmessanlagen,
öffentliche Ausschreibung nach VOL/A